

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 41/2022
(27. September 2022)**

Studien- und Prüfungsordnung für die an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zugelassenen Studierenden im Bachelorstudiengang International Business Management Trinational (IBMT) in Kooperation mit der Université de Haute Alsace in Colmar und der Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel (Studien- und Prüfungsordnung IBMT)

vom 27. September 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 27. September 2022 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck, Geltungsbereich und Gebührenbefreiung.....	4
§ 2 Verliehenes Triple-Degree.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium *	4
§ 4 Studienbeginn	5
II. STUDIUM	5
§ 5 Gliederung des Studiums	5
§ 6 Aufbau des ersten Studienjahrs.....	5
§ 7 Bestehen des ersten Studienjahrs.....	5
§ 8 Zulassung zum zweiten Studienjahr	6
§ 9 Aufbau des zweiten Studienjahrs	6
§ 10 Bestehen des zweiten Studienjahrs.....	6
§ 11 Zulassung zum dritten Studienjahr	7
§ 12 Aufbau des dritten Studienjahrs.....	7
§ 13 Bestehen des dritten Studienjahrs	7
§ 14 Zulassung zum siebten Semester	7
§ 15 Aufbau des siebten Semesters	7
§ 16 Bestehen des siebten Semesters	7
III. PRÜFUNGSWESEN.....	8
§ 18 Erwerb von ECTS-Leistungspunkten, Wiederholung von Prüfungen	8
§ 19 Leistungsbewertung	9
§ 20 Einsichtsrecht.....	9
§ 21 Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben.....	10
§ 22 Unlauteres Prüfungsverhalten, unlauteres Verhalten.....	10
§ 23 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich...	10
§ 24 Trinationale IBM-Konferenz.....	11
§ 25 Rechtspflege und Gerichtsstand.....	11
Anlage 1 Curriculumstabelle	15
Anlage 2 Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das trinationale Bachelorstudium International Business Management Trinational (IBMT) an der Université de Haute Alsace in Colmar, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Lörrach und der Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel	16
§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	16
§ 2 Course Subjects und Module des ersten, zweiten und dritten Studienjahrs sowie des siebten Semesters	16
§ 3 Studiensemester an ausländischen Hochschulen und Universitäten, Anrechnung von	

Studien- und Prüfungsleistungen	16
§ 4 Praxisphasen (Live Projects)	16
§ 5 Einbindung der Studierenden in Entscheidungsprozesse	17
§ 6 Einbindung der Dozierenden in Entscheidungsprozesse	17
Anlage 3 Notentabelle	18
Anlage 4 Prüfungsformen	19

Studien- und Prüfungsordnung für die an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zugelassenen Studierenden im Bachelorstudiengang International Business Management Trinational (IBMT) in Kooperation mit der Université de Haute Alsace in Colmar und der Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel (Studien- und Prüfungsordnung IBMT)

Die Université de Haute Alsace in Colmar, die Duale Hochschule Baden-Württemberg in Lörrach sowie die Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel beschließen auf Antrag der trinationalen IBM-Konferenz folgende Studien- und Prüfungsordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck, Geltungsbereich und Gebührenbefreiung

- ¹ Diese Satzung regelt den Studiengang International Business Management Trinational (im Folgenden IBMT genannt) an der Fachhochschule Nordwestschweiz (im Folgenden FHNW genannt), an der Université de Haute Alsace in Colmar (im Folgenden UHA genannt) und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Lörrach (im Folgenden DHBW genannt).
- ² Sie gilt für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang IBMT immatrikuliert sind.
- ³ Soweit in dieser Satzung ausdrücklich keine andere Regelung getroffen wird oder ein Kollisionsfall mit zwingendem Recht entsteht, finden die Regelungen der entsprechenden Satzungen der Partnerhochschulen Anwendung.
- ⁴ Die Partnerhochschulen befreien die Studierenden der jeweils anderen Partnerhochschulen von ihren Studiengebühren.

§ 2 Verliehenes Triple-Degree

- ¹ Nach erfolgreichem Studium werden die folgenden Degrees verliehen:
 - Bachelor of Science (B.Sc.) in International Business Management der FHNW
 - Diplôme Universitaire de Technologie -Techniques de Commercialisation der UHA
 - Licence Gestion - Parcours International Business Management der UHA
 - Bachelor of Arts (B.A.) in International Business Management der DHBW
- ² Einzelheiten des Studiums sind den Ausführungsbestimmungen zum Studiengang IBMT in Übereinstimmung mit den akkreditierungsrechtlichen Regelungen zu entnehmen. Diese Ausführungsbestimmungen können von der trinationalen IBM-Konferenz beschlossen werden und bedürfen der Beschlussfassung einer jeden Partnerhochschule.

§ 3 Zulassung zum Studium*

- ¹ Zum Studium kann zugelassen werden, wer an einer der oben genannten Partnerhochschulen eine Zugangsberechtigung hat:
 - a. Inhaber und Inhaberinnen eines schweizerischen Maturitätsausweises (ohne vorherige Berufspraxis);
 - b. Inhaber und Inhaberinnen einer deutschen Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife;
 - c. Inhaber und Inhaberinnen des französischen Baccalauréat;
 - d. Inhaber einer zu Ziff. a, b oder c äquivalenten Hochschulzulassungsberechtigung aus Viertländern.
- ² Die weiteren Bestimmungen bleiben dem Landesrecht vorbehalten, dem die jeweilige Partnerhochschule unterliegt. Für eine Immatrikulation an der DHBW ist ein Studienvertrag mit einem Dualen Partnerunternehmen erforderlich.

- ³ Für die Zulassung werden Kenntnisse in den Fremdsprachen Deutsch, Englisch und Französisch vorausgesetzt, die mindestens dem Sprachniveau B 2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ entsprechen.
- ⁴ Die Zulassung berechtigt zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studiengang bei allen Partnerhochschulen.
- * Diese Zulassungsbestimmungen sind identisch mit den Zulassungsbestimmungen, die im Kooperationsvertrag vom 14. Juli 2005 festgelegt wurden.

§ 4 Studienbeginn

Der Bachelorstudiengang IBMT beginnt im Wintersemester. Es besteht eine Option auf Vorkurse beziehungsweise Propädeutika.

II. STUDIUM

§ 5 Gliederung des Studiums

- ¹ Der Bachelorstudiengang IBMT hat eine Regelstudienzeit von 3,5 Jahren bzw. 7 Semestern.
- ² Die Berechnung der ECTS-Leistungspunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte pro Modul und pro Kurs (Course Subject) entspricht dem erwarteten zeitlichen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein Leistungspunkt für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.
- ³ Nach erfolgreichem Abschluss des ersten, zweiten und dritten Studienjahres werden jeweils 60 ECTS-Leistungspunkte erworben.
- ⁴ Nach erfolgreichem Abschluss des siebten Semesters werden weitere 30 ECTS-Leistungspunkte und die Bachelor-Abschlüsse der DHBW und der FHNW erworben. In dieser Periode müssen eine wenigstens 12-wöchige Praxisphase in einem Unternehmen („Live Project“) absolviert und eine Bachelor Thesis erstellt werden.
- ⁵ Die trinationale IBM-Konferenz regelt die Anzahl der pro Modul erwerbenden ECTS-Leistungspunkte für das Bachelor-Studium IBMT.

§ 6 Aufbau des ersten Studienjahrs

- ¹ Das erste Studienjahr umfasst folgende Module:
- General Management I (GM I)
 - Cross Cultural Management I (CCM I)
 - Marketing I (MKT I)
 - Economics and Methods I (EM I)
 - Languages I
 - Electives I
 - Live Project I
- ² Die einzelnen Course Subjects der Module mit Angabe der damit erwerbenden ECTS-Leistungspunkte werden in der Semesterübersicht vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

§ 7 Bestehen des ersten Studienjahrs

- ¹ Das erste Studienjahr ist bestanden, wenn folgende Leistungspunkte erworben sind:

- 12 Leistungspunkte aus dem Modul: General Management I
- 6 Leistungspunkte aus dem Modul: Cross Cultural Management I
- 6 Leistungspunkte aus dem Modul: Marketing I
- 18 Leistungspunkte aus dem Modul: Economics and Methods I
- 12 Leistungspunkte aus dem Modul: Languages I
- 3 Leistungspunkte aus dem Modul: Electives I
- 3 Leistungspunkte aus dem Modul: Live Project I

² Einzelheiten hierzu sind in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 2) aufgeführt.

§ 8 Zulassung zum zweiten Studienjahr

Die Zulassung zum zweiten Studienjahr setzt ein bestandenes erstes Studienjahr voraus. An der DHBW gelten die Regelungen zur Zulassung für Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Wirtschaft 2018 der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft 2018 – im Folgenden StuPro DHBW Wirtschaft genannt).

§ 9 Aufbau des zweiten Studienjahrs

¹ Das zweite Studienjahr umfasst folgende Module:

- a. General Management II (GM II)
- b. Cross Cultural Management II (CCM II)
- c. Marketing II (MKT II)
- d. Economics and Methods II (EM II)
- e. Economics and Methods III (EM III)
- f. Languages II
- g. Electives II
- h. Live Project II
- i. DUT Thesis

² Die einzelnen Course Subjects der Module mit Angabe der damit erwerbenden ECTS- Leistungspunkte werden in der Semesterübersicht vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

§ 10 Bestehen des zweiten Studienjahrs

¹ Das zweite Studienjahr ist bestanden, wenn folgende Leistungspunkte erworben sind:

- 12 Leistungspunkte aus dem Modul: General Management II
- 6 Leistungspunkte aus dem Modul: Cross Cultural Management II
- 6 Leistungspunkte aus dem Modul: Marketing II
- 6 Leistungspunkte aus dem Modul: Economics and Methods II
- 9 Leistungspunkte aus dem Modul: Economics and Methods III
- 12 Leistungspunkte aus dem Modul: Languages II
- 3 Leistungspunkte aus dem Modul: Electives II
- 3 Leistungspunkte aus dem Modul: Live Project II
- 3 Leistungspunkte aus dem Modul: DUT Thesis

² Einzelheiten hierzu sind in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 2) aufgeführt.

³ Es erhalten alle Studierenden, welche das zweite Studienjahr bestanden haben, nach dem französischen Hochschulrecht den folgenden Degree: „Diplôme Universitaire de Technologie -Techniques de Commercialisation (DUT)“. Diesbezüglich findet das französische Hochschulrecht Anwendung. Rechtsstreitigkeiten richten sich nach französischem Landesrecht.

§ 11 Zulassung zum dritten Studienjahr

Die Zulassung zum dritten Studienjahr setzt ein bestandenes zweites Studienjahr voraus. An der DHBW gelten die Regelungen zur Zulassung für Prüfungsleistungen aus der StuPrO DHBW Wirtschaft.

§ 12 Aufbau des dritten Studienjahrs

¹ Das dritte Studienjahr umfasst folgende Module:

- a. General Management III (GM III)
- b. General Management IV (GM IV)
- c. Cross Cultural Management III (CCM III)
- d. Marketing III (MKT III)
- e. Economics and Methods IV (EM IV)
- f. Economics and Methods V (EM V)
- g. Languages III
- h. Electives III

² Die einzelnen Course Subjects der Module mit Angabe der damit erwerbbaeren ECTS-Leistungspunkte werden in der Semesterübersicht vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

§ 13 Bestehen des dritten Studienjahrs

¹ Das dritte Studienjahr ist bestanden, wenn folgende Leistungspunkte erworben sind:

- 9 Leistungspunkte aus dem Modul: General Management III
- 12 Leistungspunkte aus dem Modul: General Management IV
- 6 Leistungspunkte aus dem Modul: Cross Cultural Management III
- 6 Leistungspunkte aus dem Modul: Marketing III
- 6 Leistungspunkte aus dem Modul: Economics and Methods IV
- 6 Leistungspunkte aus dem Modul: Economics and Methods V
- 12 Leistungspunkte aus dem Modul: Languages III
- 3 Leistungspunkte aus dem Modul: Electives III

² Einzelheiten hierzu sind in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 2) aufgeführt.

³ Es erhalten alle Studierenden, welche das dritte Studienjahr bestanden haben, nach dem französischen Hochschulrecht den folgenden Degree: „Licence Gestion - Parcours International Business Management“, UHA. Diesbezüglich findet das französische Hochschulrecht Anwendung. Rechtsstreitigkeiten richten sich nach französischem Landesrecht.

§ 14 Zulassung zum siebten Semester

Die Zulassung zum siebten Semester setzt ein bestandenes drittes Studienjahr voraus. An der DHBW gelten die Regelungen zur Zulassung für Prüfungsleistungen aus der StuPrO DHBW Wirtschaft.

§ 15 Aufbau des siebten Semesters

Das siebte Semester umfasst folgende Module:

- a. Bachelor Live Project
- b. Bachelor Thesis

§ 16 Bestehen des siebten Semesters

¹ Das siebte Semester ist bestanden, wenn folgende Leistungspunkte erworben sind:

- 18 Leistungspunkte aus dem Modul: Bachelor Live Project III
- 12 Leistungspunkte aus dem Modul: Bachelor Thesis

² Einzelheiten hierzu sind in den Ausführungsbestimmungen (Anlage 2) aufgeführt.

³ Es erhalten alle Studierenden, welche das siebte Semester erfolgreich absolviert haben, folgende Degrees:

- „Bachelor of Arts (B.A.) in International Business Management“ der DHBW
- „Bachelor of Science (B.Sc.) in International Business Management“ der FHNW

⁴ Rechtstreitigkeiten aus dem Zeugnis richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht der Partnerhochschulen, die das Zeugnis ausgestellt hat.

§ 17 Bescheinigungen und Abschlussdokumente

¹ Am Ende eines Studienjahres erhalten die Studierenden eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen. Die Noten werden dabei gemäß französischer Notenskala angegeben. Die Zuordnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 3. Alle Studierenden, die das Studium erfolgreich absolviert haben, erhalten die Abschlussdokumente der Partnerhochschulen.

² Abschlussdokumente der UHA:

1. Diplôme Universitaire de Technologie-Techniques de commercialisation parcours trinational (DUT) (FR)
2. Licence eco-gestion-parcours trinational (FR)

³ Abschlussdokumente der FHNW:

1. Urkunde (EN)
2. Transcript of Records (EN) mit FR Noten
3. Transcript of Records (EN) mit CH Noten
4. Diploma Supplement (EN)

⁴ Abschlussdokumente der DHBW:

1. Urkunde (DE, EN)
2. Zeugnis (DE, EN)
3. Transcript of Records (EN) mit FR Noten
4. Diploma Supplement (DE, EN)

III. PRÜFUNGSWESEN

§ 18 Erwerb von ECTS-Leistungspunkten, Wiederholung von Prüfungen

¹ Prüfungsleistungen können entweder durch Präsenzprüfungen oder Online-Prüfungen erbracht werden. Die möglichen Prüfungsformen sind in Anlage 4 beschrieben. Folgende Prüfungsformen sind möglich:

- a. Schriftliche Prüfungen (Klausur, Continuous Assessment bei Sprachmodulen, Assignment)
- b. Mündliche Prüfungen (Referat, Präsentation)
- c. Seminararbeiten mit und ohne Präsentation
- d. DUT-Thesis (Projektarbeit) und Bachelor Thesis

² Die Gesamtnote der Course Subjects ergibt sich aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen während des jeweiligen Semesters.

³ Sofern die Prüfungsleistungen in Modulen oder Course Subjects mit ausreichend oder besser bewertet wurden, dürfen sie nicht wiederholt werden.

⁴ Wenn innerhalb der Module einzelne Course Subjects als nicht ausreichend bewertet wurden und der Notendurchschnitt (arithmetisches Mittel) aller gleichgewichteten Course Subjects ausreichend ist, so werden die ECTS-Leistungspunkte des Moduls dennoch erworben.

⁵ Werden mehr Electives aus dem jeweiligen Semesterselectivesangebot als erforderlich erfolgreich absolviert, so

werden die ECTS-Leistungspunkte für das jeweils am besten bewertete Elective vergeben. Überzählige Electives werden ausgewiesen.

- ⁶ Der Erwerb von ECTS-Leistungspunkten ist nur immatrikulierten, nicht beurlaubten Studierenden im Studiengang vorbehalten. Diese Regelung bleibt für Studierende im Mutterschutz unberührt.
- ⁷ Bei nicht ausreichenden Studienleistungen in Modulen des ersten Studienjahrs, des zweiten Studienjahrs oder des dritten Studienjahrs muss in den entsprechenden Modulen je eine Wiederholungsprüfung („Deuxième Session“ = „rattrapage“) in allen als nicht ausreichend bewerteten Course Subjects abgelegt werden. Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen in jedem Fall die ursprünglichen Noten. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- ⁸ Sind auch die Leistungen einer Wiederholungsprüfung nicht ausreichend, so gilt das entsprechende Studienjahr als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Während des gesamten Studiums kann höchstens einmal ein Studienjahr wiederholt werden. Die Wiederholung dieses Studienjahres erfolgt in allen Modulen, die als nicht ausreichend bewertet wurden. Diese Module sind mit allen Course Subjects zu wiederholen. Das Prüfungsverhältnis startet von vorne.
- ⁹ Werden die zu wiederholenden Module während eines Wiederholungsjahrs nicht bestanden, so ist die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen (rattrapage) noch einmal möglich.
- ¹⁰ Für bestandene Module gelten die Regelungen des Absatz 7.
- ¹¹ Die Bachelor Thesis kann nur einmal wiederholt werden.
- ¹² Mit Ausnahme der Sprachfächer, können alle Prüfungsaufgaben in deutscher, französischer oder englischer Sprache gestellt werden.

§ 19 Leistungsbewertung

- ¹ Prüfungsleistungen werden mit
 - a) Teilnahmebescheinigung ausgewiesen,
 - b) mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) bewertet oder
 - c) mit einer Punktezahl benotet.
- ² Die Notenskala reicht von „0“ bis „20,0“ gemäß dem französischen System, wobei „10,0“ ausreichend ist.
- ³ Die Benotung erfolgt originär nach dem französischen System in Punkten, die auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet sind.
- ⁴ Allen Leistungsausweisen liegt eine Umrechnungstabelle bei, welche den gemäß dem französischen System erteilten und ausgewiesenen Noten entsprechende Noten nach dem deutschen und schweizerischen Notensystem ausweist.
- ⁵ Allen Leistungsausweisen liegt überdies eine Umrechnungstabelle bei, welche den gemäß dem französischen System erteilten und ausgewiesenen Noten entsprechende Grades nach dem Bologna ECTS-System zuweist.
- ⁶ Die Mitglieder der trinationalen IBM-Konferenz bilden den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erklärt für Zweifelsfälle nach jedem Prüfungsjahr, ob Module abschließend bestanden sind oder wiederholt werden müssen.

§ 20 Einsichtsrecht

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der oder die Studierende am Prüfungsort schriftlich die Einsicht in die Prüfungsunterlagen beantragen. Das Verfahren zur Wahrnehmung des Einsichtsrechts und die Möglichkeiten der Beanstandung von Prüfungsleistungen richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen am Prüfungsort. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gestellt werden.

§ 21 Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

- ¹ Die Studierenden des Bachelorstudiengangs IBMT gelten mit Semesterbeginn für die Prüfungsleistungen des Semesters als angemeldet.
- ² Ohne wichtigen Grund nicht absolvierte Prüfungen gelten als nicht bestanden. Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einer Prüfung ohne wichtigen Grund fern, wird die Prüfungsleistung mit der Punktezah „0“ nach dem französischen System bewertet.
- ³ Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der zuständigen Studienleitung ein ärztlicher Nachweis innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Die Möglichkeit des Nachholens beschränkt sich dabei auf den offiziellen Termin der entsprechenden Nachholprüfung. Sollte die Studentin oder der Student an diesem Termin ebenfalls oder immer noch verhindert sein, so kann das Verfahren der rattrapage eröffnet werden.
- ⁴ Sofern ein Studienjahr nach dem Prüfungstermin (Première Session) nicht bestanden ist, gelten die betreffenden Studierenden automatisch als zu den Wiederholungsprüfungen („Deuxième Session“ = “rattrapage“) aller nicht bestanden Kurse in den nicht bestanden Modulen als angemeldet.

§ 22 Unlauteres Prüfungsverhalten, unlauteres Verhalten

- ¹ Alle Prüfungen sind selbständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- ² Bei Zuwiderhandlungen, disziplinarwidrigem Verhalten oder unlauterem Prüfungsverhalten kann die trinationale IBM-Konferenz entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten ist.
- ³ Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einreichung eines Plagiats zu beeinflussen, so gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als nicht bestanden und wird mit der Punktezah „0“ bewertet.
- ⁴ Die trinationale IBM-Konferenz kann in schwerwiegenden Fällen nach Absatz 2 und 3 bei der zuständigen Instanz den Ausschluss der Studierenden oder des Studierenden vom Studium IBMT beantragen.
- ⁵ Geht von einer Studierenden oder einem Studierenden eine Gefahr für die körperliche oder seelische Integrität von Hochschulangehörigen und Mitstudierenden aus, so kann die trinationale IBM-Konferenz den Ausschluss des oder der Studierenden aus dem Studiengang IBMT beschließen.

§ 23 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

- ¹ Über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die trinationale IBM-Konferenz unter Berücksichtigung der nationalen Bestimmungen.
- ² Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- ³ Bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes ist ein Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen zu gewähren. Macht eine Studierende oder ein Studierender den Nachteilsausgleich geltend, so ist der Nachteil glaubhaft nachzuweisen. Im Falle einer Erkrankung ist für die Glaubhaftmachung ein ärztliches Attest erforderlich. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs ist nach nationalem Recht zu regeln. Die gewichtigen Gründe für den Nachteilsausgleich werden in regelmäßigen Abständen von der trinationalen IBM-Konferenz überprüft.
- ⁴ Die zu beachtenden Schutzfristen und die Anwendung von Schutzgesetzen richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 *Trinationale IBM-Konferenz*

Die trinationale IBM-Konferenz ist das zentrale Steuerungs- und Lenkungsorgan von IBMT. Die beteiligten Partnerhochschulen sind darin mit jeweils zwei Professorinnen oder Professoren vertreten.

§ 25 *Rechtspflege und Gerichtsstand*

- ¹ Entscheidungen und Verfügungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.
- ² Einsprachen, die gestützt auf eine Verfügung dieser Ordnung erhoben werden, sind schriftlich und begründet nach dem Landesrecht der Partnerhochschule, die den oder die Studierende ursprünglich zum Studium IBMT zuließ (Ort der Erst-Immatrikulation zum Studium) vorzunehmen.

für die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW):

Stuttgart, den 27. September 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin

für die Université de Haute Alsace in Colmar

Mulhouse le 23 Août 2022

Pierre-Alain MULLER

Präsident



für die Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel

Olten, den 31. August 2022



Regula Altmann-Jöhl

Direktorin
Hochschule für Wirtschaft
FHNW

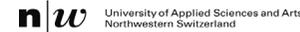
Anlage 1 Curriculumstabelle

Duale Hochschule Baden-Württemberg Lörrach



Vorschlag Akkreditierung
Stand 25.02.2021

University of Applied Sciences and Arts
Northwestern Switzerland School of Business



Université de Haute Alsace Colmar



Bachelor of Science in International Business Management - trilingual

	1st year		2nd year		3rd year		7th semester	
	Semester 1 in Colmar	Semester 2 in Lörrach	Semester 3 in Basel	Semester 4 in Colmar	Semester 5 in Lörrach	Semester 6 in Basel	Semester 7	
General Management (GM) 45 CP	GM I 12 CP Introduction to Business Management 3 CP Financial Accounting 3 CP Introduction to International Business Mgt. 3 CP Management Accounting 3 CP		GM II 12 CP Organisation Behavior 3 CP Corporate Finance I 3 CP Supply Chain Management 3 CP Corporate Finance II 3 CP		GM III 9 CP Leadership 3 CP Human Resource Management 3 CP Business Ethics 3 CP GM IV 12 CP Corporate Management and Digitization 3 CP Services Management 3 CP Digital Transformation 3 CP Strategic Management 3 CP		Bachelor Live Project III 18 CP	
Cross-Cultural Management (CCM) 18 CP	CCM I 6 CP Fundamentals of Cross Cultural Management 3 CP Communication 3 CP		CCM II 6 CP Intercultural Management Styles 3 CP Intercultural Negotiation 3 CP		CCM III 6 CP Cross Cultural Leadership 3 CP Conflict Management 3 CP			
Marketing (MKT) 18 CP	MKT I 6 CP Fundamentals of Marketing 3 CP Marketing Mix 3 CP		MKT II 6 CP Marketing Research 3 CP Consumer Behaviour 3 CP		MKT III 6 CP Marketing Strategy and Planning 3 CP Digital Marketing 3 CP			
Economics and Methods (EM) 45 CP	EM I 18 CP Microeconomics I 3 CP Statistics 3 CP Business Mathematics I 3 CP Microeconomics II 3 CP Project Management 3 CP Business Mathematics II 3 CP		EM II 6 CP Macroeconomics I 3 CP Cases in European Business Law 3 CP Macroeconomics II 3 CP EM III 9 CP Business Analytics I 3 CP Business Analytics II 3 CP		EM IV 6 CP International Economics 3 CP Sustainable Entrepreneurship 3 CP Trinational Political Economics 3 CP EM V 6 CP Sustainable Economics 3 CP			
Languages 36 CP <i>*Opposite of native tongue</i>	Languages I 12 CP English 3 CP French* 3 CP German* 3 CP		Languages II 12 CP English 3 CP French* 3 CP German* 3 CP		Languages III 12 CP English 3 CP French* 3 CP German* 3 CP			
Electives* 9 CP <i>*Number and titles vary according to students' demand; one Elective per year mandatory</i>	Electives I* 3 CP ICT Applications 3 CP Negotiation 3 CP		Electives II* 3 CP Harvard Business Studies 3 CP Rhetorics 3 CP Intercultural Case Studies 3 CP Sports and Strategy 3 CP		Electives III* 3 CP Chinese 3 CP Spanish 3 CP Sociol., Media & Sports Mgmt 3 CP The Business of Sustainability Decision Making 3 CP Chinese 3 CP Spanish 3 CP International Trade 3 CP Entrepreneurship 3 CP			
Live Projects 24 CP	Live Project I 3 CP		Live Project II 3 CP					
Reports / Thesis 15 CP			DUT Thesis (Report + Soutenance) 3 CP					
Modules	162 CP		54 CP		51 CP			57 CP
Electives	9 CP		3 CP		3 CP			3 CP
Live Projects	24 CP		3 CP		3 CP		0 CP	
Reports / Thesis	15 CP		0 CP		3 CP		0 CP	
TOTAL	210 CP		60 CP		60 CP		60 CP	
			162 CP				18 CP 12 CP 30 CP	

Anlage 2 Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das trinationale Bachelorstudium International Business Management Trinational (IBMT) an der Université de Haute Alsace in Colmar, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Lörrach und der Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Die Ausführungsbestimmungen regeln Details zu Inhalten der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs International Business Management Trinational (im Folgenden IBMT genannt) an der Fachhochschule Nordwestschweiz (im Folgenden FHNW genannt), an der Université de Haute Alsace in Colmar (im Folgenden UHA genannt) und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Lörrach (im Folgenden DHBW genannt).
- ² Sie gelten für alle Studierenden, die im Bachelor-Studiengang IBMT immatrikuliert sind.
- ³ Die Ausführungsbestimmungen können von der trinationalen IBM-Konferenz vor Beginn jeden Studienjahres festgelegt werden. Sie bedürfen der Beschlussfassung einer jeden Partnerhochschule.

§ 2 Course Subjects und Module des ersten, zweiten und dritten Studienjahrs sowie des siebten Semesters

- ¹ Die Course Subjects der Module mit Angabe der damit erwerbenden Leistungspunkte werden in Form detaillierter Modulbeschreibungen vor Semesterbeginn bekanntgegeben.
- ² Die Modulbeschreibungen enthalten detaillierte Lernziele, Stoffpläne, Literaturangaben und legen die Einzelheiten der Prüfungsmodalitäten fest.

§ 3 Studiensemester an ausländischen Hochschulen und Universitäten, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- ¹ Jede Partnerhochschule kann im dritten, vierten, fünften und sechsten Semester Studierenden auf Antrag das Absolvieren eines Semesters im Ausland genehmigen. Als Ausland gilt dabei das dem Kontingent des/der Studierenden entsprechende Ausland. Ein Auslandssemester an einer dem Kontingent der oder des Studierenden entsprechenden inländischen Hochschule wird nicht anerkannt.
- ² Die Auswahl der entsprechenden Studierenden wird von der jeweiligen Partnerhochschule entsprechend den dort geltenden Regelungen vorgenommen.
- ³ Vorbehalt bleibt die Akkreditierung der gewählten Hochschule im Ausland und der zu belegenden Course Subjects und Module durch die trinationale IBM-Konferenz. Die trinationale IBM-Konferenz validiert auch die erworbenen Leistungspunkte.
- ⁴ Die an einer ausländischen Hochschule erworbenen Prüfungsleistungen (Noten) werden für die Berechnung von Durchschnittsnoten nicht berücksichtigt.
- ⁵ Prüfungstermine im Studiengang IBMT haben vor eventuell zu beachtenden Terminen ausländischer Hochschulen absoluten Vorrang.

§ 4 Praxisphasen (Live Projects)

- ¹ Jeder und jede Studierende hat mehrere Live Projects (Praxisphasen) von insgesamt wenigstens 48 Wochen in Vollzeitstellung (100%) in international ausgerichteten Unternehmen zu absolvieren.
- ² Die Live Projects können nur in den dafür vorgesehenen Praxisphasen gemäß Studienübersicht absolviert werden.
- ³ Im ersten und zweiten Studienjahr sowie im siebten Semester sind Live Projects von jeweils wenigstens 12 Wochen zu absolvieren.
- ⁴ Die inhaltlichen und formalen Kriterien der geforderten DUT-Thesis und der Bachelor Thesis werden in gesonderten Richtlinien festgelegt.
- ⁵ Die Live Projects sind bei einem Unternehmen zu absolvieren, bei dem die oder der Studierende nicht selber Gründer beziehungsweise Eigentümer („Ich-AG“) ist. Das Unternehmen muss im Übrigen seit mindestens zwei

Jahren als solches bestehen.

§ 5 Einbindung der Studierenden in Entscheidungsprozesse

- ¹ An jeder der drei Partnerhochschulen bestehen spezifische Regelungen zur Einbindung der Studierenden in die Entscheidungsprozesse. Durch diese hochschulspezifischen Regelungen haben die trinationalen IBMT-Studierenden die Möglichkeit, ihre Interessen und Anliegen, welche die jeweilige Partnerhochschule betreffen, wahrzunehmen.
- ² Die direkte Einbindung der IBMT-Studierenden in die Entscheidungsprozesse der trinationalen IBM-Konferenz erfolgt im Rahmen eines Anhörungsrechtes, welches die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der IBMT-Studierenden bei Bedarf wahrnehmen können.

§ 6 Einbindung der Dozierenden in Entscheidungsprozesse

- ¹ An jeder der drei Partnerhochschulen bestehen spezifische Regelungen zur Einbindung der Dozierenden in die Entscheidungsprozesse. Durch diese hochschulspezifischen Regelungen haben die IBMT-Dozierenden die Möglichkeit, ihre Interessen und Anliegen, welche die jeweilige Partnerhochschule betreffen, wahrzunehmen.
- ² Darüber hinaus erfolgt die Einbindung der IBMT-Dozierenden in die Entscheidungsprozesse der trinationalen IBM-Konferenz über die fachlichen Modulgruppen, deren Vertreterinnen und Vertreter bei Bedarf an der trinationalen IBM-Konferenz teilnehmen können.

Anlage 3 Notentabelle

Notenumrechnungstabelle / Tableau de correspondance des notes
Studiengang International Business Management Trinational

FR	D	CH	%	FR	D	CH	%	FR	D	CH	%	FR	D	CH	%
20,0	1,0	6,0	100,0	14,9	2,1	5,2	74,5	9,9	4,1	3,9	49,5	4,9	4,6	2,4	24,5
19,9	1,0	6,0	99,5	14,8	2,1	5,2	74,0	9,8	4,1	3,9	49,0	4,8	4,6	2,4	24,0
19,8	1,0	6,0	99,0	14,7	2,2	5,2	73,5	9,7	4,1	3,9	48,5	4,7	4,6	2,4	23,5
19,7	1,0	6,0	98,5	14,6	2,2	5,2	73,0	9,6	4,1	3,8	48,0	4,6	4,6	2,3	23,0
19,6	1,0	6,0	98,0	14,5	2,3	5,1	72,5	9,5	4,1	3,8	47,5	4,5	4,6	2,3	22,5
19,5	1,0	6,0	97,5	14,4	2,3	5,1	72,0	9,4	4,1	3,8	47,0	4,4	4,6	2,3	22,0
19,4	1,0	6,0	97,0	14,3	2,4	5,1	71,5	9,3	4,1	3,8	46,5	4,3	4,6	2,3	21,5
19,3	1,0	6,0	96,5	14,2	2,4	5,1	71,0	9,2	4,1	3,7	46,0	4,2	4,6	2,2	21,0
19,2	1,0	6,0	96,0	14,1	2,5	5,0	70,5	9,1	4,1	3,7	45,5	4,1	4,6	2,2	20,5
19,1	1,0	6,0	95,5	14,0	2,5	5,0	70,0	9,0	4,1	3,7	45,0	4,0	4,6	2,2	20,0
19,0	1,0	6,0	95,0	13,9	2,6	5,0	69,5	8,9	4,2	3,6	44,5	3,9	4,7	2,1	19,5
18,9	1,0	6,0	94,5	13,8	2,6	5,0	69,0	8,8	4,2	3,6	44,0	3,8	4,7	2,1	19,0
18,8	1,0	6,0	94,0	13,7	2,7	4,9	68,5	8,7	4,2	3,6	43,5	3,7	4,7	2,1	18,5
18,7	1,0	6,0	93,5	13,6	2,7	4,9	68,0	8,6	4,2	3,5	43,0	3,6	4,7	2,0	18,0
18,6	1,0	6,0	93,0	13,5	2,8	4,9	67,5	8,5	4,2	3,5	42,5	3,5	4,7	2,0	17,5
18,5	1,0	6,0	92,5	13,4	2,8	4,9	67,0	8,4	4,2	3,5	42,0	3,4	4,7	2,0	17,0
18,4	1,0	6,0	92,0	13,3	2,9	4,8	66,5	8,3	4,2	3,5	41,5	3,3	4,7	2,0	16,5
18,3	1,0	6,0	91,5	13,2	2,9	4,8	66,0	8,2	4,2	3,4	41,0	3,2	4,7	1,9	16,0
18,2	1,0	6,0	91,0	13,1	3,0	4,8	65,5	8,1	4,2	3,4	40,5	3,1	4,7	1,9	15,5
18,1	1,0	6,0	90,5	13,0	3,0	4,8	65,0	8,0	4,2	3,4	40,0	3,0	4,7	1,9	15,0
18,0	1,0	6,0	90,0	12,9	3,1	4,7	64,5	7,9	4,3	3,3	39,5	2,9	4,8	1,8	14,5
17,9	1,0	6,0	89,5	12,8	3,1	4,7	64,0	7,8	4,3	3,3	39,0	2,8	4,8	1,8	14,0
17,8	1,0	6,0	89,0	12,7	3,2	4,7	63,5	7,7	4,3	3,3	38,5	2,7	4,8	1,8	13,5
17,7	1,0	6,0	88,5	12,6	3,2	4,7	63,0	7,6	4,3	3,2	38,0	2,6	4,8	1,7	13,0
17,6	1,0	6,0	88,0	12,5	3,3	4,6	62,5	7,5	4,3	3,2	37,5	2,5	4,8	1,7	12,5
17,5	1,0	6,0	87,5	12,4	3,3	4,6	62,0	7,4	4,3	3,2	37,0	2,4	4,8	1,7	12,0
17,4	1,0	6,0	87,0	12,3	3,4	4,6	61,5	7,3	4,3	3,2	36,5	2,3	4,8	1,7	11,5
17,3	1,0	6,0	86,5	12,2	3,4	4,6	61,0	7,2	4,3	3,1	36,0	2,2	4,8	1,6	11,0
17,2	1,0	6,0	86,0	12,1	3,5	4,5	60,5	7,1	4,3	3,1	35,5	2,1	4,8	1,6	10,5
17,1	1,0	6,0	85,5	12,0	3,5	4,5	60,0	7,0	4,3	3,1	35,0	2,0	4,8	1,6	10,0
17,0	1,0	6,0	85,0	11,9	3,6	4,4	59,5	6,9	4,4	3,0	34,5	1,9	4,9	1,5	9,5
16,9	1,0	6,0	84,5	11,8	3,6	4,4	59,0	6,8	4,4	3,0	34,0	1,8	4,9	1,5	9,0
16,8	1,0	6,0	84,0	11,7	3,6	4,4	58,5	6,7	4,4	3,0	33,5	1,7	4,9	1,5	8,5
16,7	1,0	6,0	83,5	11,6	3,6	4,4	58,0	6,6	4,4	2,9	33,0	1,6	4,9	1,4	8,0
16,6	1,0	6,0	83,0	11,5	3,7	4,3	57,5	6,5	4,4	2,9	32,5	1,5	4,9	1,4	7,5
16,5	1,0	6,0	82,5	11,4	3,7	4,3	57,0	6,4	4,4	2,9	32,0	1,4	4,9	1,4	7,0
16,4	1,1	5,9	82,0	11,3	3,7	4,3	56,5	6,3	4,4	2,9	31,5	1,3	4,9	1,4	6,5
16,3	1,2	5,8	81,5	11,2	3,7	4,3	56,0	6,2	4,4	2,8	31,0	1,2	4,9	1,3	6,0
16,2	1,2	5,8	81,0	11,1	3,8	4,2	55,5	6,1	4,4	2,8	30,5	1,1	4,9	1,3	5,5
16,1	1,3	5,7	80,5	11,0	3,8	4,2	55,0	6,0	4,4	2,8	30,0	1,0	4,9	1,3	5,0
16,0	1,4	5,6	80,0	10,9	3,8	4,2	54,5	5,9	4,5	2,7	29,5	0,9	5,0	1,2	4,5
15,9	1,4	5,6	79,5	10,8	3,8	4,2	54,0	5,8	4,5	2,7	29,0	0,8	5,0	1,2	4,0
15,8	1,5	5,5	79,0	10,7	3,9	4,1	53,5	5,7	4,5	2,7	28,5	0,7	5,0	1,2	3,5
15,7	1,6	5,5	78,5	10,6	3,9	4,1	53,0	5,6	4,5	2,6	28,0	0,6	5,0	1,1	3,0
15,6	1,6	5,5	78,0	10,5	3,9	4,1	52,5	5,5	4,5	2,6	27,5	0,5	5,0	1,1	2,5
15,5	1,7	5,4	77,5	10,4	3,9	4,1	52,0	5,4	4,5	2,6	27,0	0,4	5,0	1,1	2,0
15,4	1,8	5,4	77,0	10,3	4,0	4,0	51,5	5,3	4,5	2,6	26,5	0,3	5,0	1,1	1,5
15,3	1,8	5,4	76,5	10,2	4,0	4,0	51,0	5,2	4,5	2,5	26,0	0,2	5,0	1,0	1,0
15,2	1,9	5,3	76,0	10,1	4,0	4,0	50,5	5,1	4,5	2,5	25,5	0,1	5,0	1,0	0,5
15,1	2,0	5,3	75,5	10,0	4,0	4,0	50,0	5,0	4,5	2,5	25,0	0,0	5,0	1,0	0,0
15,0	2,0	5,3	75,0												

Anlage 4 Prüfungsformen

4.1. Klausur

In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Wird eine Klausur von mehreren Dozentinnen und Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist. Die Punkteverteilung auf die einzelnen Klausurteile erfolgt entsprechend ihres Zeitanteils an der gesamten Klausur. Die Klausurdauer ist auch in den Fällen der Gewichtungsfaktor, in denen in einem Modul zwei Klausuren als eigenständige Prüfungsleistungen verlangt werden.

4.2. Assignment

Das Assignment ist eine schriftliche Prüfungsform, bei der Studierende individuell eine Fragestellung oder auch mehrere Fragestellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums schriftlich bearbeiten müssen. Sofern das Assignment mehrere Prüfungsteile umfasst, werden die einzelnen Prüfungsteile jeweils mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen. Der Bearbeitungszeitraum, den der oder die Prüfende individuell festlegt, darf nicht kürzer als 48 Stunden sein. Das Assignment ist als eigenständige Arbeit einer oder eines Studierenden angelegt. Die von den Studierenden innerhalb eines Kurses zu bearbeitenden Fragestellungen sollen sich unterscheiden. Der Workload bzw. Umfang der zu bearbeitenden Fragestellung bzw. Fragestellungen soll sich an der Modulgröße orientieren und im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.

4.3. Continuous Assessment

Das Continuous Assessment ist speziell auf die Erfordernisse von Modulen zugeschnitten, in denen eindeutig der Kompetenzerwerb in einer Fremdsprache im Vordergrund steht, und darf nur in diesen Modulen verwendet werden.

Das Continuous Assessment setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen. Mögliche Prüfungsteile sind

- Referat,
- Präsentation,
- schriftliche Ausarbeitung im Sinne eines Term Papers, - schriftlicher Test,
- mündlicher Test,
- mündliche Beteiligung in der Lehrveranstaltung.

Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen.

Die Anzahl und die Art der Prüfungsteile können unterschiedlich sein und müssen zu Beginn des Moduls von der zuständigen Studiengangsleitung in enger Abstimmung mit der oder dem Dozierenden des betreffenden Moduls beziehungsweise dem Sprachenzentrum beziehungsweise dem/der Sprachenkoordinator/in am Standort festgelegt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden immer jeweils mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist immer zu Beginn des Moduls festzulegen. Sofern als Prüfungsteil die „mündliche Beteiligung in der Lehrveranstaltung“ verwendet wird, dürfen für diesen maximal 20 % der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Bewertung der mündlichen Beteiligung ist vom Dozierenden in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Einzelne Bestandteile eines Continuous Assessment können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der Umfang der zu bearbeitenden Prüfungsteile richtet sich nach der Modulgröße und soll im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.

4.4. Mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen können im Rahmen der DUT-Prüfung (DUT soutenance) und im Rahmen der Bachelorprüfung (Bachelor soutenance) als Einzelprüfung durchgeführt werden.

Für die mündlichen Prüfungen sind Prüfungskommissionen zu bilden, die aus mindestens zwei Personen des Lehrkörpers der drei Partnerhochschulen bestehen können.

4.5. Projektarbeit (DUT-Thesis)

Die Projektarbeit dient dazu, die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sowie den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren.

Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. Die Projektarbeit hat den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens zu genügen. Der Umfang der Projektarbeit soll in der Regel 20 bis 30 Textseiten betragen. Bei der Ermittlung des Textseitenumfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge etc. nicht berücksichtigt.

Die Projektarbeit (DUT-Thesis) ist zu präsentieren (soutenance); die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen. Die Themenvereinbarung für die immer individuell zu erstellende Projektarbeit erfolgt zwischen der oder dem Studierenden und dem jeweiligen Praxisunternehmen. Das Thema wird von der zuständigen Studiengangsleitung auf Einhaltung der obigen Grundsätze geprüft und genehmigt; die Genehmigung wird dem/der Studierenden vor Bearbeitungsbeginn mitgeteilt. Der Abgabetermin für die Projektarbeit ist den Studierenden spätestens am Ende des vorangegangenen Theoriesemesters mitzuteilen. Das Praxisunternehmen ist verpflichtet, den Studierenden die für die Bearbeitung der Projektarbeiten notwendige Zeit einzuräumen. Dies hat auch durch workloadangemessene Freiräume und/oder flexible Bearbeitungszeiten im Rahmen der Arbeitszeit zu erfolgen. Die Erstellung der Projektarbeit wird von einer fachlich qualifizierten Person auf Seiten des Praxisunternehmens begleitet. Die Betreuung und Begutachtung erfolgt durch eine und dieselbe Person, die von der zuständigen Studiengangsleitung benannt wird. Die Person des Praxisunternehmens, welche die Projektarbeit begleitet, darf nicht als Betreuerin bzw. Betreuer und Begutachterin bzw. Begutachter fungieren.

4.6. Referat

Die Studierenden erarbeiten aus dem Kompetenzzusammenhang eines Moduls unter Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Literatur eigenständig eine wissenschaftliche Themenstellung, welche den Zuhörenden von den Studierenden mündlich vorgetragen wird. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse der Bearbeitung vor Zuhörenden mündlich referieren zu können. Der Umfang der zu bearbeitenden Themenstellung richtet sich nach der Modulgröße und soll im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen. Referate können als Einzel- oder Gruppenreferate durchgeführt werden. Bei Gruppenreferaten müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der zeitliche Gesamtumfang der mündlichen Vorträge bei Gruppenreferaten soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

4.7. Präsentation

Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag, in dem den Zuhörenden die Ergebnisse vorab schriftlich ausgearbeiteter wissenschaftlicher und/oder praktischer Themenstellungen dargeboten werden.

Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, die komplexen Ergebnisse einer von ihnen bearbeiteten wissenschaftlichen und/oder praktischen Fragestellung, das heißt z. B. einer Seminararbeit, eines Projektberichts, einer Case Study oder einer Projektarbeit zusammenzufassen, zu visualisieren und den Zuhörenden mündlich vorzutragen zu können. Die Präsentation kann in Form einer Einzel- oder Gruppenpräsentation erfolgen. Erfolgt sie in Form der Gruppenpräsentation, müssen die individuellen Anteile der

Studierenden kenntlich gemacht werden. Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

4.8. Seminararbeit ohne Präsentation

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. Bei der Ermittlung des Textseitenumfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge etc. nicht berücksichtigt. Die Seminararbeit kann in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Erfolgt die Anfertigung in Form der Gruppenarbeit, müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der Umfang bei einer Gruppenarbeit soll sich aus dem vorgeschriebenen Umfang je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

4.9. Seminararbeit mit Präsentation

Eine Seminararbeit mit Präsentation ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema mit einer themenbezogenen Präsentation. Bei der Ermittlung des Textseitenumfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge etc. nicht berücksichtigt. Die Präsentation soll eine Dauer von 10 bis 15 Minuten umfassen. Die Seminararbeit mit Präsentation kann in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Erfolgt die Anfertigung in Form der Gruppenarbeit, müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der Umfang einer Seminararbeit bei einer Gruppenarbeit soll sich aus dem vorgeschriebenen Umfang je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben. Sofern die Seminararbeit als Gruppenarbeit angefertigt wurde, hat eine Gruppenpräsentation stattzufinden. Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition. Die zu Grunde gelegte Gesamtpunktzahl muss sich im Verhältnis 2 zu 1 auf Seminararbeit und Präsentation verteilen.

4.10. Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 bis 60 Textseiten betragen. Bei der Ermittlung des Textseitenumfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge etc. nicht berücksichtigt. Die Erstellung der Bachelorarbeit wird von einer fachlich qualifizierten Person auf Seiten des Praxisunternehmens begleitet. Die Person des Praxisunternehmens, welche die Bachelorarbeit begleitet, darf nicht als Betreuerin bzw. Betreuer und Begutachterin bzw. Begutachter fungieren.